

FRIEDHOFSDORDNUNG

für den

katholischen Friedhof

Schnaittenbach

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus Schnaittenbach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Gegenstand der Friedhofsordnung	4
§ 2	Zweck des Friedhofs.....	4
§ 3	Schließung und Entwidmung	4

II. Ordnungsvorschrift

§ 4	Öffnungszeiten.....	5
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6	Arbeiten auf dem Friedhof	6

III. Bestattungsvorschriften

§ 7	Anmeldung	7
§ 8	Särge, Urnen	8
§ 9	Ruhezeiten	8
§ 10	Ausgrabung und Umbettung.....	9

IV. Grabstätten

§ 11	Allgemeines	10
§ 12	Aufteilungspläne	10
§ 13	Einzelgräber.....	10
§ 14	Familiengräber.....	11
§ 15	Reihengräber, Wahlgräber	11
§ 16	Urnenstätten	11
§ 17	Grüfte.....	12
§ 18	Größe der Gräber	12
§ 19	Rechte an Grabstätten.....	12
§ 20	Beschränkung der Rechte an Grabstätten.....	13
§ 21	Beendigung von Nutzungsrechten.....	13

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22	Pflege und Instandhaltung der Gräber.....	14
§ 23	Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen	15
§ 24	Grabmalgestaltung	16
§ 25	Fundamentierung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern	18

VI. Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 26	Benutzung des Leichenhauses.....	19
§ 27	Trauerfeiern	19

VII. Leichentransportmittel

§ 28	Leichentransport.....	19
------	-----------------------	----

VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29	Leichenpersonen	20
§ 30	Leichenträger.....	20
§ 31	Friedhofswärter.....	20

IX. Schlussbestimmungen

§ 32	Übergangsrecht	20
§ 33	Ausnahme	20
§ 34	Haftungsausschluss.....	21
§ 35	Gebühren.....	21
§ 36	Inkrafttreten	22

X. Bekanntmachungsvermerk

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Vitus Schnaittenbach in Schnaittenbach, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt folgende Friedhofsordnung:

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

1. Der Friedhof Schnaittenbach (Am Graben 2) steht im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Vitus Schnaittenbach und der kath. Pfarrpründe, und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Zum Friedhof gehört auch das Leichenhaus.
2. Der Friedhof wird von der katholischen Kirchenverwaltung St. Vitus verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 2 Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof dient zur würdigen Bestattung aller katholischen Personen, die Einwohner der Pfarrei St. Vitus in Schnaittenbach waren oder denen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ein Grabnutzungsrecht zusteht.
2. Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung (vertreten durch den Vorstand) können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben, oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin bestattet werden sollen.
3. Nichtkatholiken werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof bestattet, wenn sie in der oben genannten Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind, und wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz nicht vorhanden ist. Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung (vertreten durch den Vorstand) können in dem Friedhof auch auswärtige Nichtkatholiken bestattet werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben, oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin bestattet werden sollen.
4. Für Personen, die in Abs. 1-3 nicht genannt sind, bedarf es zur Bestattung auf dem Friedhof der besonderen Erlaubnis der Kirchenverwaltung
5. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 Abs.1 des Bestattungsgesetzes.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof und die Friedhofsteile können durch Beschluss der Kirchenverwaltung mit Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer – Stiftungsaufsicht – geschlossen oder entwidmet werden.

2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
3. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten.
4. Die Absicht der Schließung und der Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für Besucher geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an einer geeigneten Stelle (Friedhofseingang) angeschlagen. Die Kirchenverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsbereiche aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Kirchenverwaltung bzw. den von ihr bestellten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener Personen gestattet.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Leichenwagen) zu befahren.
 - b. Waren aller Art oder gewerbliche Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c. Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen.
 - d. Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung, für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen.
 - e. Sammlungen, gleich welcher Art, durchzuführen, sofern sie nicht vorher vom Kirchenverwaltungsvorstand genehmigt wurden.
 - f. Abfälle, außer in den dafür vorgesehenen Behältnissen, abzulegen.
 - g. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde).
 - h. zu rauchen, zu lärmern, alkoholische Getränke zu konsumieren, oder zu spielen.
 - i. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

- j. Grabeinfassungen oder Gräber unbefugt zu betreten.
 - k. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) bei den Grabstätten abzustellen. Private Gießkannen dürfen nicht zwischen oder hinter den Grabstätten abgestellt werden. Die seitens der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Gießkannen, müssen an die Wasserentnahmestellen zurückgebracht werden.
 - l. Blumen, Pflanzen und Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen.
 - m. Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.
4. Für Totenfeiern die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, muss vorher die Genehmigung des Kirchenverwaltungsvorstandes eingeholt werden.
 5. Totenehrungen durch Vereine oder Gruppen, außer bei Bestattungen, bedürfen der Genehmigung des Kirchenverwaltungsvorstandes.

§ 6 Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist, oder wenn trotz Mahnung gegen die Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchenverwaltung verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich oder mündlich beim Kirchenverwaltungsvorstand zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Erlaubnis kann für Tätigkeiten, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind (Insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter) erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist, einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist und die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegt. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU-Staates, indem der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten. Für nicht EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Für die Erbringung von Bestattungsleistungen behält sich die katholische Kirchenstiftung vor, Bestattungsverträge mit Bestattungsunternehmen zu schließen.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
5. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten nicht ohne Erlaubnis vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Beerdigungen sind hiervon ausgenommen.

6. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder einer Bestattung untersagt.
7. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen sind dabei schonend zu behandeln.
8. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die durch solche Arbeiten entstandenen Verschmutzungen auf Wegen und Plätzen im Friedhof sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Die Kirchenverwaltung kann die Erlaubnis der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10. Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles beim Kirchenverwaltungsvorstand anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (z.B. Todesbescheinigung) möglichst vorzulegen. Ein vorhandenes Grabnutzungsrecht ist bei der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei dem Katholischen Pfarramt bestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden vom Katholischen Pfarramt festgesetzt.
3. Die Bestattungen werden ausschließlich durch das beauftragte bzw. zugelassene Bestattungsunternehmen ausgeführt.
 - a. Aushebung und Schließung des Grabes.
 - b. Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle.
 - c. Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle / dem Aufbewahrungsraum zum Grab.
 - d. Beisetzung der Urne.

4. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen nicht innerhalb der religiösen Zeremonie erfolgen. Musikalische Ehrungen mittels Tonträger sind nur in Ausnahmefällen, mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kirchenverwaltungsvorstands erlaubt.

§ 8 Särge, Urnen

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen möglich.
2. Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit anderen Materialien (z.B. Metall und Kunststoffen) versehen sein. Als Ausnahme sind nur die Tragegriffe aus Metall zugelassen.
3. Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur luftdicht abgeschlossene Särge oder dauerhafte Urnen zugelassen.
4. Urnen können in der Urnenmauer, den Urnengräbern, den Stelen oder in vorhandenen Grabstätten beigesetzt werden. Näheres regelt § 16.
5. Urnen, die in der Urnenmauer und in den Urnengräbern beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
6. Für die Beisetzung von Urnen in Erdgrabstätten und Stelen dürfen nur selbstauflösende Urnen (Biournen) verwendet werden. Eine Umbettung ist nicht möglich.
7. Die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Grab mit einer geschlossenen Grabplatte darf aus Pietätsgründen nicht seitlich von Außen erfolgen. Die Grabplatte muss entfernt werden.
8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bestattungsrechts.

§ 9 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen und Aschenreste im
 - a) „Alten Friedhof“ (Bereich 1-4) 20 Jahre
 - b) „Neuen Friedhof“ (Bereich 6) 25 Jahre
 - c) Waldfriedhof (Bereich 5) 25 Jahre
 - d) Urnenmauer/Urnengräber/Stelen 20 Jahre
2. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. Urnenkammer kann im Bestattungsfall nur auf die Dauer der im Absatz 1 vorgeschriebenen Ruhezeit erworben werden. Es kann nach deren Ablauf gegen eine Gebühr auf weitere 5 Jahre vergeben werden. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann nur auf die Dauer von 5 Jahren, und nur so lange es die Belegung des Friedhofs zulässt, erworben werden. Eine weitere Verlängerung ist grundsätzlich möglich.

3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte kann nur auf Antrag und bei Genehmigung der Kirchenverwaltung erfolgen.
4. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenkammern ist von der Belegung der Urnengrabstätte abhängig.
5. Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes für eine Urnenkammer wird die Urne entfernt und den gesetzlichen Pflichten entsprechend aufbewahrt.

§ 10 Ausgrabungen, Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften (Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn ein von der Rechtsprechung anerkannter gewichtiger Grund vorliegt, Jede Ausgrabung ist bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Den Antrag kann nur der Nutzungsberechtigte und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen stellen.
3. Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden nur von beauftragten bzw. zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Kirchenverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
4. Vor jeder Leichenausgrabung ist die Genehmigung der staatlichen Gesundheitsbehörde einzuholen und deren Einwilligung vorzulegen.
5. Die Kosten für die Ausgrabung bzw. Umbettung und für den Ersatz von Schäden, die infolge von Ausgrabungen und Umbettungen entstehen, hat der Veranlasser zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Eine Umbettung von Urnen aus Erdgräbern in andere Grabstätten ist nicht möglich.
8. Eine Umbettung einer Urne aus der Urnenmauer oder einem Urnengrab in ein Erdgrab ist möglich. Dazu muss die Asche aus der dauerhaften in eine selbstauflösende Urne umgefüllt werden. Dies übernimmt das zuständige Bestattungsinstitut und ist mit diesem abzustimmen.

9. Bei Aushebung eines Grabes wird dem Bestattungsinstitut gestattet, das anfallende Erdreich in einem speziellen Erdcontainer über einem Nachbargrab zur Zwischenlagerung zu deponieren und somit das Nachbargrab zu überbauen. Dieser bauliche Zustand ist auf das zeitlich notwendige Minimum zu beschränken. Der Inhaber des überbauten Grabes hat diese Maßnahme zu dulden. Bei entstandenen Schäden durch diese Maßnahme haftet das Bestattungsinstitut.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsverordnung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb, Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
2. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Einzelgräber vertieft
 - c) Familiengräber (Mehrfachgräber)
 - d) Familiengräber vertieft (Mehrfachgräber vertieft)
 - e) Urnengräber., -kammern bzw. -stelen
 - f) Gräfte

§ 12 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Im Übrigen wird der Friedhof in folgende Bereiche unterteilt:

- a) Alter Friedhof (Bereich 1, 2, 3, 4)
- b) Neuer Friedhof (Bereich 6)
- c) Waldfriedhof incl. Urnengräbern (Bereich 5)
- d) Urnenmauer
- e) Stelenfeld

§ 13 Einzelgräber

1. Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In diesem kann in einer Ruhefristperiode nur ein Toter beigesetzt werden.
2. Ein Einzelgrab vertieft besteht aus zwei Grabstellen. In diesem können in einer Ruhefristperiode zwei Tote übereinander beigesetzt werden.

§ 14 Familiengräber

1. Ein Familiengrab besteht aus zwei oder mehr Grabstellen. In diesem können in einer Ruhefristperiode mindestens zwei Tote nebeneinander beigesetzt werden.
2. Ein Familiengrab vertieft besteht aus vier oder mehr Grabstellen. In diesem können in einer Ruhefristperiode mindestens vier Tote, jeweils zwei übereinander beigesetzt werden.

§ 15 Reihengräber, Wahlgräber

1. Die Zuteilung von Grabstätten erfolgt durch die Katholische Kirchenverwaltung bzw. durch eine von ihr beauftragte Person. Es können bisher unbelegte und durch Auflösung frei werdende Grabstätten neu zugeteilt werden.
2. Wahlgräber sind Grabstätten die ein Nutzungsberechtigter auf seinen Wunsch an einer bestimmten Stelle des Friedhofs erhält.
3. Wünscht ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht an einer bestimmten Stelle des Friedhofes, so wird ihm ein Reihengrab zugeteilt.
4. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.
5. Mehrfachgräber (mehr als Doppelgräber) sind nur im „Alten Friedhof“ zulässig. Sie werden nur bei Ausnahmen neu vergeben, müssen bei der Kirchenverwaltung beantragt werden und sind von den örtlichen Gegebenheiten und dem Belegungsplan abhängig.

§ 16 Urnenstätten

1. Urnen können in der Urnenmauer, den Stelen, den Urnengräbern oder in vorhandenen Grabstätten beigesetzt werden.
2. In einer Urnenkammer (Urnenwand) oder einem Urnengrab können bis zu 2 Urnen aufgenommen werden.
3. Urnen dürfen auch in Einzel- oder Familiengräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen anstelle 1 Sarges. Urnen können nur in normaler Tiefe beigesetzt werden.
4. Die Urnenbeisetzung ist rechtzeitig beim Kirchenverwaltungsvorstand anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
5. Urnen müssen entsprechend den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

§ 17 Gräfte

Anspruch auf die Errichtung einer Gruft besteht nicht. Gräber dürfen nur mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung als Gräfte ausgemauert oder befestigt werden.

§ 18 Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben i.d.R. folgende Abmessungen:

a) Einzelgräber:	Länge	1,80 m
	Breite	0,90 m
b) Doppelgräber:	Länge	1,80 m
	Breite	1,60 m
c) Urnengräber:	Länge	0,55 m
	Breite	0,55 m
d) Gräfte:	Länge	2,20 m
	Breite	2,20 m
e) Stelen:	Länge	0,27 m
	Breite	0,27 m
	min. Höhe	2er Stele (0,8 m)
	max. Höhe	4er Stele (1,6 m)

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt in neu anzulegenden Grabfeldern allseits mindestens 50 cm. Bei bestehenden Gräbern richtet er sich nach den gegebenen Möglichkeiten.

2. Der Tiefenabstand eines Sarges von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) beträgt mindestens 1,0 m. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend größer.

§ 19 Rechte an Grabstätten

1. Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren für die Dauer der Ruhezeit (§9) erworben. Es kann gegen Entrichtung der Grabnutzungsgebühr auf weitere 5 Jahre verlängert werden. Über den Erwerb wird eine Urkunde (Quittung) ausgestellt, entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechts. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann für die Dauer von jeweils 5 Jahren erworben bzw. verlängert werden.

2. In den Gräbern können grundsätzlich nur der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte und Verwandte der auf- und absteigenden Linie, sowie Geschwister und Ehegatten der vorbezeichneten Verwandten.
3. Der Nutzungsberechtigte kann das Recht auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen. Wird das Nutzungsrecht nicht nach Abs. 1 übertragen, so geht es beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben. Andernfalls geht es auf die gesetzlichen Erben über. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet den Erwerb umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen. Erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchenverwaltung sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.
4. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich, er ist schriftlich zu erklären.
5. Wer die Umschreibung des Nutzungsrechtes beansprucht, hat dies bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Der Nachweis des Übergangs der Berechtigung und die gültige Nutzungsurkunde sind auf Anforderung vorzulegen. Die erfolgte Umschreibung wird durch eine neue Urkunde (Quittung) bescheinigt.

§ 20 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten, ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
2. Dem Nutzungsberechtigten wird in einem solchen Falle eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

1. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Der Ablauf des Nutzungsrechtes soll dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt werden. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs oder ein Hinweis an der Grabstätte.

- Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit abgelaufen ist, kann die Kirchenverwaltung verfügen. Sie wird dem bisher Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen. Im Rahmen dieser Verfügung nach Abs. 1 kann die Kirchenverwaltung Urnen- und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs würdig bestatten lassen. Das Grab wird aufgelassen, eventuelle Grabeinfassungen gehen in das Eigentum der Kirchenverwaltung über. Sofern der Nutzungsberechtigte sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes selbst beseitigt hat, werden diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Die Aufbewahrungspflicht besteht nicht, sodass diese sofort verwertet oder vernichtet werden dürfen. Ersatzansprüche der Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmäler

§ 22 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
- Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Material und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- Die Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- Grabmäler und Einfassungen, die anlässlich einer Bestattung vorübergehend entfernt werden müssen, dürfen nicht innerhalb des Friedhofs gelagert werden.
- Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Verpflichtungen zur Pflege des Grabes nicht nach, oder entspricht der Zustand der Grabstätte oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung, so kann ein ordnungsgemäßer Zustand im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten herbeigeführt werden. Werden die hierfür entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Kirchenverwaltung nach erneuter Fristsetzung den Grabhügel einebnen, das Grabmal entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig vergeben. § 21 gilt insoweit entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in diesen Fällen entschädigungslos entzogen werden.

§ 23 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung der Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist oder der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich insbesondere auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen und Einfassungen beziehen.
2. Werden Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Kirchenverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können. § 21 gilt entsprechend.
3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist rechtzeitig vorher bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Hierbei sind Zeichnungen, Skizzen und Pläne vorzulegen. Bei Grabmälern:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung sowie Fundamentierung.
 - b) Eine Schriftzeichnung
Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Sind solche nicht vorhanden, ist die Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
6. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen verursachten Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
7. Erdaushub, Baumaterial, Teile alter Grabmäler und andere Abfälle sind abzutransportieren. Diese Gegenstände dürfen nicht im oder neben dem Abfallbehälter für den Friedhof abgelagert werden.

§ 24 Grabmalgestaltung

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für die Friedhofsbereiche so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Material und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Pflanzengröße soll die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.
4. Anpflanzungen und sonstige Arbeiten neben den Gräbern (z.B. Pflege von Anlagen und Wegen) werden ausschließlich von der Kirchenverwaltung ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Kirchenverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
5. Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze u.ä. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern (Container).
6. Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen (z. B. bei Vernachlässigung der Grabstätte).
7. An der Urnenwand ist ein Urneneinzelschmuck nicht möglich. Blumenschmuck und dgl. kann an der unteren Leiste abgelegt werden.
8. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe möglichst zu verzichten.
9. Die Grabmäler müssen in ihrer Anpassung an den jeweiligen Friedhofsteil folgenden Anforderungen entsprechen:

Für den „Alten Friedhof“ (Bereich 1-4)

- a) Grabdenkmäler sind bis zu folgender Größe zulässig:
Einzelgräber: bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
Doppelgräber: bis zu 1,25 m² Ansichtsfläche
Grabdenkmäler dürfen in ihrer Gesamtheit eine Höhe von 1,50m, vom Sockel aus gemessen, nicht überschreiten
- b) Liegende Grabsteine und Grababdeckplatten bedürfen der Zustimmung der Kirchenverwaltung

- c) An der Mauer im Osten des „Alten Friedhofes“ darf kein Grabmal mehr errichtet werden, welches mit einem in die Mauer eingelassenen Stein ausgeführt wird. Hier dürfen nur noch Grabstellen mit freistehenden Grabmälern errichtet werden, um ein späteres Entfernen der Mauer zu ermöglichen.

Für den „Neuen Friedhof“ (Bereich 6)

- a) Grabdenkmäler sind bis zu folgender Größe zulässig:
Einzelgräber: bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
Doppelgräber: bis zu 1,25 m² Ansichtsfläche
Grabdenkmäler dürfen in ihrer Gesamtheit eine Höhe von 1,50m, vom Sockel aus gemessen, nicht überschreiten
- b) Liegende Grabsteine und Grababdeckplatten bedürfen der Zustimmung der Kirchenverwaltung

Für den „Waldfriedhof“ (Bereich 5)

- a) Grabdenkmäler sind bis zu folgender Größe zulässig:
Einzelgräber: bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
Doppelgräber: bis zu 1,25 m² Ansichtsfläche
Grabdenkmäler dürfen in ihrer Gesamtheit eine Höhe von 1,50m, vom Sockel aus gemessen, nicht überschreiten
- b) Liegende Grabsteine und Grababdeckplatten bedürfen der Zustimmung der Kirchenverwaltung
- c) Grabeinfassungen aus Holz und Metall sind nicht erlaubt. Einfassungen aus Stein sind zugelassen.

Für die „Urnengräber“ (Bereich 5)

- a) Einfassungen und Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung gestellt. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

Für die „Urnenstelen“

- a) Die Form der Urnenstelen ist quadratisch.
- b) Minimal müssen die Stelen 0,8 m, maximal dürfen sie 1,6 m hoch sein
- c) Die Steinart und die Oberflächenbeschaffenheit darf vom Nutzungsberechtigten selbst gewählt werden.
- d) Die Stelen müssen auf die vorhandenen Fundamente mit Edelstahlabschlussplatte montiert werden.
- e) Sie müssen so gestaltet sein, dass Biournen verwendet werden können, welche sich nach Ablauf der Ruhezeit zersetzen müssen (vgl. § 8 Abs. 5, 6).
- f) Die Stele ist ein, auf 4 Seiten, geschlossener Steinblock welcher mit einer Steinplatte von oben verschlossen wird. Die Beisetzung erfolgt ebenfalls von oben.
- g) Pro Urne ist ein eigenes Stelenelement von ca. 40 cm Höhe vorgeschrieben.

- h) Für eine Laterne und Weihwasserkessel sind die dafür vorgesehenen Stellen auf der Edelstahlabschlussplatte vorgesehen. Anderweitiger dauerhafter Schmuck ist nicht zulässig.

§ 25 Fundamentierung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend und nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die regelmäßige Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchenverwaltung in Absprache mit dem Steinmetz fest. (siehe § 23). Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist. Die Kirchenverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmälern selbst ausführen oder ausführen lassen.
3. Die Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für den Zustand und für alle Schäden ist der Nutzungsberechtigte.
4. Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen (§ 22) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung entfernt werden.
5. Der bisherige Grabnutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchenverwaltung die erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des Verpflichteten selbst treffen.
6. Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltspflicht trotz Aufforderung durch die Kirchenverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Kirchenverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen; § 21 gilt insoweit entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Kirchenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen, Entfernen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.
7. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

VI. Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen. Außerdem werden hier die Urnen bis zur Beisetzung aufbewahrt.
2. Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben außer zu den üblichen Zeiten (vor der Aussegnung, vor dem Sterberosenkranz, vor der Beerdigung) keinen Anspruch auf Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
3. Leichen von Personen, die beim Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 7 Bestattungsverordnung erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. In diesen Fällen unterbleibt eine Aufbahrung.
4. In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann der Sarg geöffnet werden. Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubahren, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet. Auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg grundsätzlich geschlossen.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 Bestattungsverordnung.
6. Lichtbilder von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung und des Einverständnisses desjenigen, welcher die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 27 Trauerfeiern

Beisetzungen, die nicht durch den Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands (Ortsgeistlicher). Dies gilt auch für Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden.

Die Zustimmung für Geistliche anderer Konfessionen wird erteilt.

VII. Leichentransportmittel

§ 28 Leichentransport

Die Beförderung der Leiche der im Pfarrgebiet Verstorbenen kann nur von einem anerkannten Leichentransportunternehmen übernommen werden.

VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt das von der Kirchenverwaltung beauftragte, bzw. zugelassene Bestattungsinstitut.

§ 30 Leichenträger

Der Transport von Leichen im Friedhofsbereich, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von dem von der Kirchenverwaltung beauftragten bzw. zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 31 Friedhofswärter

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes werden von dem beauftragten bzw. zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt. Die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhof verbundenen Aufgaben obliegt dem(n) von der Kirchenverwaltung bestellten Friedhofswärter(n).

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsrecht

1. Wenn bei Inkrafttreten dieser Friedhofsverordnung Grabstätten vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Ordnung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
2. Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Ewigkeitsgräbern, werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch bestehen, Nutzungsrechte im Sinne dieser Ordnung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber für eine Dauer von 50 Jahre seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

§ 33 Ausnahmen

Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen bzw. Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung zulassen bzw. fordern, wenn öffentliche Belange, insbesondere eine geordnete würdige Totenbestattung nicht entgegenstehen bzw. dies fordern.

§ 34 Haftungsausschluss

1. Die Kirchenverwaltung übernimmt für Beschädigungen die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren Beauftragte verursacht werde keine Haftung.
2. Die Kirchenverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit der Grabanlagen und Friedhofsanlagen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
3. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.


§ 35 Gebühren

Die Benutzung der von der Pfarrkirchenstiftung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 36 Inkrafttreten

1. Die Kirchenverwaltung St. Vitus Schnaittenbach hat in Ihrer Sitzung vom 9.6.2015 vorstehende Friedhofsordnung beschlossen.
2. Die Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Schnaittenbach, den 16.6.2015



Kirchenverwaltungsvorstand
(Pfarrer Josef Irlbacher)



Kirchenpfleger
(Dr. Martin Nagler)



Kirchenverwaltungsmitglieder:



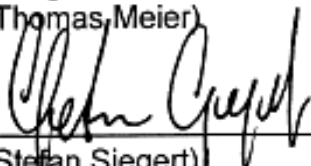
(Thomas Görlich)



(Anita Hartmann)



(Thomas Meier)



(Stefan Siegert)



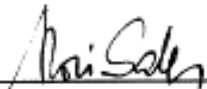
(Peter Stingl)

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Schnaittenbach am 9.6.2015 beschlossene Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich und kirchenaufsichtlich nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den 14. Juli 2015

Bischöfliche Finanzkammer



Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor



X. Bekanntmachungsvermerk

- Die Friedhofsordnung wurde durch den Anschlag an einer Tafel am Friedhof bekannt gemacht.

Tag des Beginns der Bekanntmachung: _____

- Die Friedhofsordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch einen Anschlag an einer Tafel am Friedhof und durch Mitteilung im Pfarrbrief und der örtlichen Presse bekanntgegeben.

Tag des Anschlags _____, der Mitteilung _____

- Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:

- Aushang im Schaukasten der Stadt Schnaittenbach am _____
- Veröffentlichung im Gemeindeblatt „Schnaittenbach Aktuell“ am _____

Schnaittenbach, den _____

Katholisches Pfarramt St. Vitus

Kirchenverwaltungsvorstand
(Pfarrer Josef Irlbacher)

Kirchenpfleger
(Dr. Martin Nagler)